



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11/2 Sgr. Anfertigungsgebühr für den Raum einer fünfzeiligen Zeile in Petitdruck 1/4 Sgr.

Erpedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 292. Mittags-Ausgabe.

Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 26. Juni 1862.

### Telegraphische Depesche und Nachrichten.

**Wien, 25. Juni.** Das Abendblatt des „Wanderer“ enthält ein Telegramm aus Belgrad vom heutigen Tage, nach welchem die erste Konferenz stattgefunden hat. Der Fürst will die Schleifung aller Festungen. Die türkischen Truppen sind bis nahe an die serbische Grenze vorgedrückt. Die Baschibozuks sind bei Belzina concentrirt. Es sind die strengsten Maßregeln wegen Respektirung aller Nationalitäten getroffen worden.

**Paris, 24. Juni.** General Douay hat in Mexiko einen Erfolg davon getragen. Die Königin von Spanien ist von einer Tochter entbunden. Wie man glaubt, dürften die Verstärkungen nach Mexiko im September abgehen.

**Wien, 25. Juni.** Der heutige „Wanderer“ meldet in einem Telegramm aus Belgrad vom gestrigen Tage, daß der erwartete Kommissarius der Pforte daselbst angekommen sei. Die Organisirung mehrerer Bataillone gedienter Soldaten, so wie die Uebung aller Waffenfähigen in den Waffen sind seitens der serbischen Regierung angeordnet worden. Der Fürst verlangt die Räumung aller Festungen.

**Trebinje, 23. Juni.** Gestern Mittag ist Derbisch Pascha mit seinen verstärkten Truppen von Wisch nach Banjanit aufgebrochen, wie man glaubt, um neuerdings in Montenegro einzuziehen.

**Semlin, 23. Juni.** Der „Temesv. Zig.“ wird gemeldet: Der türkische Kaiser hat Ahmet Pascha als Porten-Commissar, um die belgrader Wirren auf diplomatische Wege zu schlichten, abgeordnet. Derselbe, welcher Drjova bereits passirt, wird in Begleitung noch zweier Paschas in der Festung Belgrad ländlich erwartet. Die Belagerung war bis zur Publication des Standrechtes stark und ohne alle Schonung. Es wurde das Gut Einheimischer wie Fremder stark mitgenommen. Die in Folge der jüngsten Ereignisse bewirten Verstärkungen des österreichischen Cordons sind wieder eingezogen worden.

(Wie ein agrarischer Correspondent des „Abt.“ gerüchtwelise meldet, sollen die Serben in zwei Colonnen die bosnische Grenze überschritten haben. An welchem Punkte diese angebliche Invasion stattgefunden, darüber herrscht aber noch die vollkommenste Ungewißheit).

### Preußen.

#### Landtags-Verhandlungen.

#### 14. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (25. Juni).

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 9 1/2 Uhr. Am Ministerische: v. d. Heydt, Graf zur Lippe, v. Holzbrind, später v. Zagom, v. Mähler, ein Reg.-Commissar. — Der Abg. v. Batow ist eingetreten und hat neben dem Ab. v. Binde (Stargard) Platz genommen.

Der Präsident des Herrenhauses hat die Gesetzentwürfe, betreffend die Ministerverantwortlichkeit und die Abänderung der Art. 49 u. 51 der Verfassung, überreicht.

Präsident Grabow schlägt vor, die Vorlage einer Commission von 21 Mitgliedern zu überweisen und durch diese Commission zunächst die Frage über die Continuität des Herrenhauses vorberathen zu lassen. — Abg. Twesten stellt folgenden Antrag: „In Erwägung, daß eine Continuität der gegenwärtigen Session des Hauses der Abgeordneten und derjenigen des letzten Winters nicht stattfindet und daß die Gesetzentwürfe über die Verantwortlichkeit der Minister und die Abänderung der Art. 49 u. 61 der Verfassung in der gegenwärtigen Session weder von dem königl. Staatsministerium vorgelegt, noch von dem Herrenhause in der im Art. 107 der Verfassung vorgeschriebenen Form beschloffen sind, erklärt das Haus, daß es in die Verathung der Gesetzentwürfe nicht eintreten kann.“ — Der Präsident will diesen Antrag ebenfalls der oben bezeichneten Commission überweisen. — Abgeordneter Twesten beantragt Vorberathung im Hause; die Frage sei sehr klar und eine Verathung durch eine Commission werde eine Zeitverschwendung sein; eventuell beantragt er, die Commission zuerst mit der Entscheidung der Präjudizfrage zu beauftragen. — Abg. v. Binde (Stargard) erachtet bei der Wichtigkeit der Frage die Vorberathung durch eine Commission für notwendig; es handle sich um eine verschiedene Auslegung der Verfassung durch zwei Factoren der Gesetzgebung. — Justizminister Gr. z. Lippe: die Staatsregierung könne dem Antrage des Abg. v. Binde nur zustimmen; die Frage sei sehr wichtig und bedürfe einer reiflichen Erwägung; gegen den event. Antrag des Abg. Twesten habe er nichts einzumenden. — Abg. Reichensperger (Wodum) tritt dem Antrage v. Binde bei, da die Verathung der Frage nicht so einfach und zweifellos sei, als der Abg. Twesten voraussetze.

— Abg. Waldeck: der Commissionsbericht des Herrenhauses sei so ausführlich, daß die Commission nach keiner Seite hin etwas zuzufügen haben werde, und über die Frage sei auch wohl jedes Mitglied des Hauses bereits schlüssig. Er stimme deshalb für die Vorberathung im Hause. Bei der Abstimmung wird der principielle Antrag Twestens abgelehnt, der event. dagegen, wonach sich die Commission zunächst nur mit der Vorfrage beschäftigen solle, fast einstimmig angenommen.

Finanzminister v. d. Heydt überreicht einen Gesetzentwurf, betreffend die Bergwerks-Abgaben. Der Minister fügt hinzu: Die Staatsregierung habe im vor. Jahre die Aufhebung der Abgaben von Eisenstein in Aussicht gestellt, sobald eine Ermäßigung der Eisenzölle eintrete; in dem Vertrage mit Frankreich sei nun eine solche Ermäßigung vorgesehen; es könne daher jetzt auch mit der Ermäßigung vorgegangen werden. Der Entwurf schlage weiter vor, das Regiegeld aufzuheben, welches im Betrage von 1. Zehner jährlich von jedem Bergwerke bezahlt werden mußte. Dieses Regiegeld habe etwa 5000 Thlr. betragen. Der Entwurf schlage weiter den Wegfall verschiedener kleiner Abgaben von einigen 100 Thlr. vor. Sodann schlage der Entwurf vor, der nach dem Gesetze vom 22. Mai vor. J. eingetretene Ermäßigung von 1% eine weitere von 1% folgen zu lassen. Mit Rücksicht auf die im Vertrage mit Frankreich in Aussicht genommene Ermäßigung der Eisenzölle, soll die Ermäßigung in den nächsten 3 Jahren je um 1% eintreten, so daß die Abgabe, die jetzt 4% betrage, im Jahre 1865 auf 1% reducirt sei. Dadurch werde die Concurrenz der inländischen Eisen-Industrie erleichtert werden. Weiter schlage der Entwurf vor, die Hüften vom J. 1865 ab zur Gewerbesteuer heranziehen, wovon sie bis jetzt befreit gewesen seien, und dann wolle er eine Gleichstellung der Bergwerks-Abgaben in allen Theilen der Monarchie eintreten lassen. Wie man auch über die theoretische Streitfrage — ob Brutto- oder Netto-Versteuerung — beschließen möge, die Regierung gebe aus factischen Gründen unter allen Umständen der Brutto-Abgabe den Vorzug und es scheine dies um so weniger bedenklich, als das Herzogthum Nassau im vor. J. die Brutto-Versteuerung eingeführt habe, nachdem es mehr als 50 Jahre die Netto-Versteuerung gehabt habe. Die Netto-Versteuerung würde auch mit den Grundzügen unserer Verwaltung nicht im Einklange stehen. Der Entwurf schlage also vor, vom 1. Januar 1865 ab in allen Theilen der Monarchie die Brutto-Abgabe zu erheben. Er trage darauf an, den Gesetzentwurf der Finanzcommission und der Commission für Handel und Gewerbe zu überweisen.

Abg. v. Beugheim beantragt Ueberweisung an eine besondere Commission, die Abg. Kühne und v. Rönne (Solingen) treten dem Vorschlage des Finanzministers bei und das Haus beschließt die Ueberweisung an die genannten Commissionen. — Abg. v. Rönne (Solingen) wünscht eine Verstärkung der Commission für Handel und Gewerbe, namentlich durch Verwaltungsbeamte, weil dieser Theil der Commission nicht genügend vertreten sei. Das Haus stimmt dem beschalligen Antrage bei und tritt dann in die Tagesordnung.

Erster Gegenstand ist der (bereits ausführlich mitgetheilte) Bericht der Budget-Commission über die gleichzeitige Verathung der Etats für 1862 und 1863. Die Commission will gleichzeitige Feststellung der Verpflichtung der Regierung, den Staatshaushalts-Etat bis spätestens 1. September des vorhergehenden Jahres vorzulegen; Abg. Hagen und Genossen haben amendirt: „spätestens 1. März“, und im Fall der Landtag geschloffen oder vertagt ist, soll der Etat den einzelnen Mitgliedern bis zu demselben Termin zu erwarten werden. Ein Amendement Reichenspergers (Wodum) will nur die Erwartung aussprechen, die Regierung werde das Budget immer bis spätestens 1. September vorlegen; dasselbe wird von der kath. Partei unterstützt. — Abg. Reichensperger (Wodum): Mit der Tendenz des An-

trages sei er einverstanden, der Weg der Commission führe aber nicht zum Ziele, da eine gleichzeitige Verathung viele Schwierigkeiten biete. — Abg. v. Binde (Stargard): Seine kleine Partei fände sich in der glücklichen Lage, den Kampf der Parteien, namentlich mit dem Finanzminister, in aller Stille beobachten zu können. Rein Finanzminister habe der Majorität gegenüber so viel persönliche Lebenswürdigkeit und Zuverlässigkeit gezeigt. Der frühere Herr v. Batow, habe damals gegen seine Freunde und auch nicht den zehnten Theil dieser Zuverlässigkeit bewiesen. (Heiterkeit.) Die Majorität habe also gar keine Veranlassung zur Opposition und zum Mißtrauen. Aber selbst, wenn man mißtrauisch sei, so nütze der Antrag der Commission insofern nichts, als die Regierung allerdings, wenn sie sich nur an den Worten der Verfassung halten wolle, fast ganz ohne Kammern, also auch ohne Staatsberathung existiren könne. Worte nützen nichts, sondern nur der gute Wille der Minister. Man könne, wie jetzt in Hessen, alles Mögliche versprechen. Ob es aber gehalten werde, das sei die Frage. Uebrigens glaube er, daß kein preussisches Ministerium, welches die Nation hinter sich habe, sich das keine Ministerium in Hessen gefallen lassen würde, das gerade zum hohen Preussens eingesezt ist. (Beifall.) Wenn er trotzdem für den Commissions-Antrag stimmen werde, so werde er es thun, weil er allerdings in vielen Punkten mit seinen Ansichten übereinstimme. Dagegen scheine ihm der Termin des Hagenschen Amendements vom 1. März nicht gut gewählt; besser sei der 1. Febr. oder 20. Januar, weil sich sonst das Haus zu lange, bis spät in den Sommer hinein, mit der Etatsberathung werde beschäftigen müssen. Auch die andern Bestimmungen des Hagenschen Amendements seien unzulässig und nicht formell.

Finanzminister v. d. Heydt: Wie der Commissions-Bericht bereits ausführte, sei das Ministerium aus eigener und freier Entscheidung mit der Vorlage des Budgets für 1863 vorgegangen. Es habe dadurch alle bisherigen Bedenken beseitigt. Früher sei niemals ein bestimmter Antrag in dieser Beziehung gemacht worden. Auch die Commission habe im vorigen Jahre zwar alle ministeriellen Vorschläge erörtert, sich jedoch selbst über keinen bestimmten Vorschlag verständigen können. Die Zuverlässigkeit, von welcher der Abg. v. Binde gesprochen, gelte übrigens nicht einem Theile, sondern dem ganzen Hause. Auch stamme die Urheberchaft des diesjährigen Regierungsvorschlages nicht allein von ihm, sondern auch Sr. v. Batow hätte bereits denselben Beschluß gefaßt, in diesem Jahre das Rathsel auf obige Weise zu lösen, daß das Budget einfach schon in der ordentlichen Session des vorhergehenden Jahres vorgelegt werde. Wenn er nun jetzt schon nicht nur den Etat für 1863, sondern sogar, wie es seine Absicht sei, selbst den Etat pro 1864 möglichst bald vorlegen wolle, so verdiene doch in der That die Regierung nicht das in den Anträgen der Commission und des Abg. Hagen liegende Mißtrauen. Zu einem solchen Gesetzentwurf könne sie also nicht die Hand bieten. Sie werde redlich auf ihrem jetzt betretenen Wege fortfahren, und gleich zu Anfang der Session den Etat für das folgende Jahr vorlegen. Gegen die Reichenspergersche Resolution habe die Regierung nichts einzuwenden. Mit Bezug auf die Aeußerung des Abg. v. Binde über Hessen könne er nur erwidern, daß kein preussisches Ministerium es unternommen haben würde, unter den jetzigen Verhältnissen mit der Bildung eines hessischen Ministeriums dieseits vorzugehen. Was gefordert sei, sei gefordert und erfüllt worden.

Abg. v. Kirchmann: Die vorliegende Frage sei keine Partei-, sondern eine technische Frage. In allen constitutionellen Ländern wünsche man eine möglichst zeitige Vorlage des Budgets. Wolle man einmal mißtrauisch sein, so wären allerdings weder der Commissions- noch der Hagensche Antrag ausreichend; denn sie sicherten nur die Vorlage der Budgets, nicht auch die Durchberathung. Nach dem jetzigen Vorschlage könne man nicht die Ergebnisse von 3 Jahren benutzen, um den künftigen Etat annähernd festzustellen, oder doch wenigstens nicht die drei vorhergehenden Jahre. Für 1863 und 1864 könne man bis jetzt nur auf die Durchschnittsergebnisse von 1859, 60 und 61 Bezug nehmen. Da wären denn doch in den Veranschlagungen bedeutende Differenzen möglich. Die Etats von 62 und 63 zeigten eine Steigerung der Einnahmen von mehreren Millionen. Diese werde man bei der Feststellung des Etats für 1864 nicht in Rechnung ziehen können. Es sei aber doch notwendig, nach den Einnahmen auch die Ausgaben zu bemessen. Wo bleiben etwaige Ueberschüsse? Sollten sie in den Staatskassas abgelagert oder zu Militär-Ausgaben, anstatt zu ökonomischen und anderen Verbesserungen benutzt werden? Dieser mögliche Uebelstand sei vielleicht bedeutender, als der Zweck, der durch die Vorlage erreicht würde. Die Sessionen müßten im October beginnen, dann könne der Etat für das nächste Jahr vollständig entworfen sein und auch berathen werden. Seinen Bedenken werde er jedoch nicht durch einen Antrag Folge geben; er sei überhaupt gegen ein Gesetz; man müsse den Verhältnissen noch eine Zeitlang zusehen.

Abg. Birchow gegen den Antrag der Commission und für den Antrag des Abg. Hagen. In dem Commissions-Antrage sei klar ausgesprochen, daß es sich hier nicht um eine Verhandlung mit dem gegenwärtigen Ministerium handle, sondern um eine solche, welche die dauernde Siderstellung der verfassungsmäßigen Zustände im Auge habe. Das Haus habe alles Recht anzuerkennen, daß die Staatsregierung allen verfassungsmäßigen Wünschen der Budgetcommission mit großer Gefälligkeit entgegen gekommen sei; es könne dann aber auch für sich in Anspruch nehmen, daß man nicht annehme, es gehen die Anträge von einem persönlichen Mißtrauen gegen die Regierung aus, sondern nur von dem Mißtrauen, welches der Grund constitutioneller Verfassungen sei, von dem Mißtrauen in menschliche Schwächen und Fehler. Der Antrag schließe sich an die betreffenden Bestimmungen der belgischen und italienischen Verfassungen an, obwohl zumal das letztere Citat aus dem Commissionsberichte in Bezug auf gewisse Antipathien der Herren vor ihm (kath. Fraction) weggeblieben sei. (Heiterkeit.) Abg. v. Binde habe sich und seinen Freunden einen beschaulichen, neben den Parteien als unparteiisch stehenden Standpunkt vindicirt. Dieser Standpunkt sei nicht der, von dem aus die Entwidlung unseres öffentlichen Lebens gefördert werde. (Bravo.) Er sollte seine Ueberzeugung vertreten, ohne Verletzung für Andere, und er hätte deshalb dem Antrage zustimmen sollen, da er schon seit Jahren dafür gesprochen. Man erkenne dies dankbar an und man habe auch eine Reihe von solchen Punkten, welche von den Herren aus jener Seite (zur Rechten) seit lange durch Worte vorbereitet seien. Wenn nun jetzt der Parteistreit in die Discussion hineingezogen werde, so wünsche er, daß Jedermann sich entscheiden für oder gegen die Anträge ausspreche. Er stehe in dieser Frage dem Ministerium nicht entgegen, aber er wünsche, daß die Bereitwilligkeit des Ministeriums weiter documentirt, daß die Gesetzgebung dauernd befestigt werde. Der Unterschied zwischen beiden Anträgen liege nur im 1. März und 1. September. Der letztere Antrag wünsche eigentlich auch die Vorlage bis zum 1. März, denn der Zeitpunkt bis zum 1. September sei nur gewählt, um der Staatsregierung einen gewissen Spielraum und der Landesvertretung Zeit zur Verathung zu lassen. Fraglich könne nur sein, ob die Vorlage eines wohl überlegten Budgets bis zum 1. März erfolgen könne. Dies glaube er sehr wohl für möglich halten zu können, bei unseren geordneten Zuständen, und es geschehe dies auch factisch in anderen Staaten. Der Regierungs-Commissar habe zwar dagegen auf die Decentralisation unserer Kassen hingewiesen, aber er hoffe in Hinblick darauf, daß gegenwärtig schon die Kassenbefehle bis Ende Mai vorlägen, daß diese Schwierigkeiten zu überwinden seien. Deshalb könne er nicht einsehen, weshalb man die Vorlage bis 1. September hinauschieben wolle. Für den Fall einer Auflösung oder Vertagung des Landtages sei aber der zweite Theil des Hagenschen Antrages aus der italienischen Verfassung entnommen. Er werde deshalb principieller für den Hagenschen Antrag, event. für den ursprünglichen Antrag stimmen, in welchem er wenigstens einen Anfang zur Realisirung des verfassungsmäßigen Zustandes erblicke.

Finanzminister v. d. Heydt: Der Hr. Vorredner habe darauf hingewiesen, daß der Comm.-Antrag nicht das gegenwärtige Ministerium, sondern nur eine Siderheit herstellen wolle für den Fall, daß ein künftiges Ministerium anderer Ansicht sein könne. Dann müßte man aber auch den umgekehrten Fall ins Auge fassen, wo nämlich in diesem Hause eine andere Ansicht Platz griffe. Denn man möge sich dabei erinnern, daß dies Haus in früheren Jahren ja auch einer andern Ansicht in dieser Sache gewesen, als gegenwärtig, wie das ja auch der Hr. Abg. für Breslau (v. Kirchmann) ausgesprochen, dem er auch darin beistimme, daß eine Verfassungsänderung nicht wünschenswerth sei. Ohne eine solche aber sei das gegenwärtige Verfahren als das geeignetere anzuerkennen. Der Hr. Vorredner habe ferner das Mißtrauen als Fundament des Constitutionalismus bezeichnet. Wolle man

den Constitutionalismus hier in Betracht ziehen, so bitte er doch auch zu erwägen, daß in dem Falle, daß die Etatsberathung einmal unerledigt bliebe, die Regierung dann zu einer außerordentlichen Session gezwungen sein würde, und einen solchen Zwang wolle er doch der Regierung nicht auferlegt sehen. Er schließe sich der Ansicht des Abg. v. Kirchmann an, daß man der Entwidlung des constitutionellen Lebens auch hierbei vertrauen sollte, und so lange die Regierung Willens sei, das Budget nicht im März, nicht im September, sondern jedesmal in der ersten Sitzung des constituirten Hauses vorzulegen, so lange sei ein besonderes Gesetz nicht notwendig. Man habe auf Italien Bezug genommen, aber in England existire kein solches Gesetz. Man habe eingewandt, es werde schwierig sein, in den Budgets für kommende Jahre auch immer die nötige Rücksicht auf die steigenden Einnahmen zu nehmen: das Budget für 1864 werde den Gegenbeweis liefern. Endlich sei aus Art. 99 der Verfassung eine Argument für den Commissions-Antrag geschöpft worden, er aber könne daraus nur folgern, daß entweder ein Gesetz, wie das vorgeschlagene nicht notwendig, oder daß eine Verfassungsänderung nötig sei.

Abg. v. Spbel: Es handle sich hier nicht um Fragen des Mißtrauens, sondern um eine ganz technische Angelegenheit, und halte man in dieser eine Resolution für notwendig, so sei diese in geistlicher Form zu bringen, denn das Haus habe nicht bloß zu wünschen. Der Abg. Birchow habe bereits angedeutet, welche Schwierigkeiten die Erwähnung Italiens im Commissions-Berichte gefunden. Er sei allerdings der Meinung, daß das Muster Italiens uns bisweilen recht heilsam sei und wir uns dessen nicht zu schämen hätten. Die Italiener hätten z. B. mit den Mißständen Modena ganz anders umgeräumt, als die preussische Regierung in Hessen, obwohl er gern zugeben wolle, daß gestern allerdings der Zeitpunkt zu solchem Einschreiten bereits vorüber gewesen sei. — Der Commissions-Antrag sei, wie gesagt, kein Ausdruck des Mißtrauens, sondern der Ausdruck dessen, was notwendig, und er empfehle ihn.

Abg. Hagen: Der vorliegende Antrag sei nur ein kleines Stück des großen Finanz- und Control-Gesetzes, das uns noch ganz fehle, dessen Glieder einzeln in Manuscripten und Ordres ohne gesetzliche Siltigkeit, einzeln in den Resolutionen der Budgetcommission verstreut seien. In Belgien, Italien, ja in Frankreich seien diese Grundzüge längst codificirt. Die vorliegende Frage behandle sich leicht. Eine Verfassungsänderung, etwa im Sinne der jetzt zweckmäßigen niederländischen Bestimmung, würde heute nicht an der Zeit sein, und so bleibe nur der Weg, den er vorgeschlagen. Für den 1. März spreche, daß auch der Sinn der Commissionsvorlage darauf gerichtet sei; gegen den 1. September falle in's Gewicht, daß dieser Termin leicht unter gewissen Eventualitäten leiden könne. Ein verfassungsmäßiges Bedenken walte dagegen nicht ob, im Falle einer Vertagung den einzelnen Abgeordneten die Budgetvorlage schon vor dem Zusammentritt der Kammern zu ihrer Instruction mitzutheilen.

Abg. v. Rönne (Wodum) für den Commissionsantrag und gegen den Hagenschen. Er würde auch keine Veranlassung gefunden haben, einen Antrag, wie ihn die Commission gestellt, einzubringen; die Frage sei aber einmal zur Sprache gebracht, daher empfehle er die Annahme des Commissions-Antrages.

Abg. Twesten für den Hagenschen Antrag: In unserer Zeit habe es eine bestimmte Bedeutung, Gesetze möglichst präcis zu fassen. Sehr richtig habe der Abg. v. Binde bemerkt, daß das Einvernehmen zwischen Staats-Regierung und Volksvertretung bestehen müsse; bei uns bestehe bekanntlich ein solches Einvernehmen nicht, und bis zum Zustandekommen desselben müsse eben Garantie durch das Gesetz gegeben werden. In England, habe der Finanzminister gesagt, bestehe kein solches Gesetz; dort sei es aber auch nicht nötig. Er glaube nach der heutigen Erklärung des Finanzministers, wonach er für keinen der beiden Entwürfe sich aussprechen könne, müsse der Antrag des Abgeordneten Hagen als der sicherste angenommen werden. Die constitutionellen Bedenken gegen den Antrag insofern, als er die Mittheilung des Budgets an die Abgeordneten während das Haus nicht tage, verlange, könne er nicht theilen. Gegen das Amendement Reichenspergers müsse er sich ebenfalls aussprechen.

Abg. v. Batow: Der Aeußerung des Abg. Birchow, als habe er (Redner) früher selbst die Etats-Vorlage in einer der jetzigen vorgeschlagenen Weise entsprechenden regeln wollen, müsse er widersprechen. Er habe den jetzigen Commissions-Entwurf nicht gebilligt. Als Minister habe er stets daran gedacht, die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, und in der Budget-Commission vor zwei Jahren unter Anderem auch den jetzt von der Regierung vorgeschlagenen Weg als den sichersten angedeutet; damals aber habe die Budget-Commission sich für keinen von seinen Vorschlägen entschieden, und er sei deshalb auch nicht mit einem betreffenden Vorschlage vor das Haus getreten. Die jetzige Vorlage beste freilich auch sehr große Schwierigkeiten. Wer die Verhältnisse kenne, werde diese Schwierigkeiten, die gleichzeitige Vorlage von zwei Etats, einen für das begonnene, den andern für das nächste Jahr zu würdigen wissen. Auch sei es zu bedauern, daß man nicht die Erfahrungen der Ergebnisse der früheren Etats benutzen könne. In der vorigen Session sei es ihm unmöglich geworden, den Etat in der jetzigen Gestalt für das Jahr 1863 noch in derselben Sitzung vorzulegen, und er mündere sich, daß der Abg. Birchow aus seiner Theilnahme an den Budget-Sitzungen nicht die Einsicht von dieser Unmöglichkeit genommen habe. Als die Verhältnisse sich zur Auflösung des Hauses gestaltet, da sei freilich sein erster Gedanke gewesen, die Vorlage des Etats in der jetzigen Weise in's Leben zu führen, denn damals habe die Regierung 3—4 Monate Zeit gewonnen, um die technischen Schwierigkeiten zu beseitigen. Damals habe sein Vorschlag auch die sofortige einstimmige Zustimmung des Ministeriums gefunden, und er könne sich nur freuen, daß auch das jetzige Ministerium ihn ausführe. Er habe in der That nicht erwartet, daß das jetzige Vorgehen des Ministeriums irgend welche Bedenken finden würde.

Er könne sich aber weder von dem Hagenschen noch von dem Commissions-Antrage einen Vortheil versprechen. Man sage, dieselben enthielten kein Mißtrauens-Votum, sollten nur die constitutionellen Rechte des Landes wahren. Er sehe aber ein anderes Mißtrauens-Votum in diesen Anträgen, nämlich ein solches, welches das Haus sich selber und dem Lande gebe. Eine Verammlung, die sich ihres durch die Verfassung gewährten Rechtes bewußt sei, brauche ein solches Gesetz nicht zu machen; und einer Verammlung, die keine Wurzeln im Lande habe, nütze es nichts. Eventuell sei er für den Antrag der Commission, obgleich derselbe das mit dem Hagenschen Antrage gemein habe, daß er ganz etwas anderes sage, als er meine. Wenn man darüber einig sei, daß der Etat zu Anfang einer jeden Session vorgelegt werden soll, so könnte man mit den Anträgen doch nur gemein haben, daß man für Ausnahmefälle eine letzte Grenze der Vorlage-Zeit festsetzen wolle. Dann aber sei der Commissions-Antrag der bessere, da er die Grenze bis zum 1. September freilasse, also es gestatte, bei ausnahmsweisen Verzögerungen überhaupt noch im Laufe des Jahres ein Budget vorzulegen, während der Termin bis zum 1. März zu kurz sei. Im Allgemeinen sei die Vorlage so wichtig, daß er wohl wünsche, das Haus möge niemals von dem jetzt durch die Regierung eingeführten Brauche abgehen; auch glaube er, werde diese selbst von Seiten des Ministeriums schwer gesehen können, weil ein Abgehen von der jetzigen Einrichtung des Etats sehr schwer möglich sei, sobald einmal die „Maschine“ auf einen bestimmten Modus gestellt sei. Eine Gewalt thue übrigens der Vorschlag der Commission der Regierung nicht an. Principiell sei er gegen beide Anträge, doch biete die Commissions-Vorlage geringere Bedenken. Die italienische Verfassung kenne er nicht genau genug, um dem Abg. Hagen folgen zu können. Wie er den Abgeordneten verstanden habe, würde man den Mitgliedern des Hauses, auch wenn sie nicht im Hause lägen, ein Privilegium gewähren. Warum aber solle man den Mitgliedern nicht zugleich mit dem Budget auch Schul-, Gemeinde- und andere Gesetzes-Vorlagen zuschicken?

Abg. v. Wallinckrot gegen den Commissionsvorschlag. Die Sache sei sehr einfach. Er beziehe sich auf die Ausführung des Abg. v. Batow, um seine Abstimmung gegen beide Anträge zu motiviren. Er theile indes nicht dessen Ansicht, daß, da einmal die Sache zur Sprache gebracht sei, kaum etwas anderes übrig bleibe, als für den Comm.-Antrag zu stimmen.

Abg. Ziegler für den Commissions-Antrag: Er sehe in demselben nur eine Ausführung des Art. 99 der Verfassung und einen Cautel in sofern, damit nicht die Etats später ebenfalls erst im laufenden Jahre vorgelegt werden. Dagegen sei er gegen den Verbesserungsantrag des Abg. Hagen. Der Referent Abg. Dierath rechtfertigt vom Commissionsstandpunkte

